



Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

233
G 1294

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

192. Jahrgang

Köln, 29. Mai 2012

Nummer 21

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

312. Schornsteinfegerangelegenheiten; Auswahl und Bewerbungsverfahren gem. §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 05 = Rheinisch-Bergischer-Kreis) Seite 233
313. Schornsteinfegerangelegenheiten; Auswahl und Bewerbungsverfahren gem. §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 19 = Oberbergischer Kreis) Seite 234
314. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Erste Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teilbereiche der Ruraue im Stadtgebiet Düren“, Stadt Düren, Kreis Düren vom 15. Mai 2012 Seite 234
315. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Erste Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ vom 8. Mai 2012 Seite 235

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

316. Pflichtprüfung der Eigenbetriebe und prüfungspflichtigen Einrichtungen für das Geschäftsjahr 2011 der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH Seite 239
317. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW): Benachrichtigung IHK Köln an Herrn Jochen Stommel Seite 240
318. Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 12. Juni 2012 Seite 240
319. Einladung zu einer Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper Seite 241
320. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen Seite 241
321. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 242

Als Sonderbeilage:
Karten zum NSG „Ruraue“ und zum NSG „Siebengebirge“

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

312. Schornsteinfegerangelegenheiten;
Auswahl und Bewerbungsverfahren gem.
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes
(Nr. 05 = Rheinisch-Bergischer-Kreis)

Gem. § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 05 des Landrates

des Rheinisch Bergischen Kreises mit Schwerpunkt im Bereich der Stadt Wermelskirchen sowie verschiedene Ortsteilen der Stadt Hückeswagen durch Veröffentlichung der Web-Site www.bund.de (16. März 2012, Kennz. 413504) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Ralf Boje, 41468 Neuss mit Verfügung vom 10. Mai 2012 mit Wirkung vom 1. Juli 2012 für die Dauer von sieben Jahren zum Be-

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 05 des Landrates des Rheinisch Bergischen Kreises bestellt.

Köln, den 18. Mai 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02-KB05 RBK-

Im Auftrag
gez. Schäfer

ABl. Reg. K 2012, S. 233

**313. Schornsteinfegerangelegenheiten;
Auswahl und Bewerbungsverfahren gem.
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz
(SchfHWG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes
(Nr. 19 = Oberbergischer Kreis)**

Gem. § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHWG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 19 des Landrates des Oberbergischen Kreises mit Schwerpunkt in verschiedenen Ortsteilen der Stadt Nümbrecht sowie dem Ortsteil Bielstein der Stadt Wiehl durch Veröffentlichung der Web-Site www.bund.de (16. März 2012, Kennz. 413262) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHWG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHWG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Harald Lenz, 51702 Bergneustadt, mit Verfügung vom 10. Mai 2012 mit Wirkung vom 1. Juli 2012 für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 19 des Landrates des Oberbergischen Kreises bestellt.

Köln, den 18. Mai 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02.02-KB19 OBK-

Im Auftrag
gez. Schäfer

ABl. Reg. K 2012, S. 234

**314. Ordnungsbehördliche Verordnung über die
Erste Änderung der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Teilbereiche der Ruraue im
Stadtgebiet Düren“, Stadt Düren, Kreis Düren
vom 15. Mai 2012**

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 42a Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der

geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und der §§ 12, 25, 27 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln – hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd gemäß § 20 Landesjagdgesetz (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792) im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde –:

Artikel 1 [Änderungen]

Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teilbereiche der Ruraue im Stadtgebiet Düren“ Stadt Düren, Kreis Düren, vom 31. März 2005 (ABl. Reg. Köln 2005, Nr. 27) wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel wird wie folgt gefasst:

„Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 42a Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln – hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd gemäß § 20 Landesjagdgesetz (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792) im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde –.“

2. In § 1 Absatz 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bestandteil des Gebiets ist auch die zwischen dem Ortsteil Mariweiler und der Brücke/Tivolistraße südlich der Dreigurtbrücke gelegene 0,5 Hektar große Erweiterungsfläche.“

3. § 1 Absatz 3 erhält hinter den Worten „der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ folgende Fassung:
„– Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie – (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 368) geändert worden ist.“

4. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird „103,5 Hektar“ ersetzt durch „ca.104 Hektar“.

5. In § 2 wird als Absatz 6 eingefügt: „Der Bereich der Erweiterung ist in einer Detailkarte im Maßstab 1:2 500 flächig hellgrün dargestellt und in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 flächig rot dargestellt.“

6. Der bisherige § 2 Absatz 6 wird § 2 Absatz 7.

7. § 3 a wird wie folgt eingeleitet:

„gemäß § 32 Absatz 3 und 4 und § 33 BNatSchG sowie § 48c LG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – Vogelschutz-Richtlinie – vom 2. April 1979 (ABl. L 103

vom 25. April 1979, S. 1), neu kodifiziert durch die Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7) sowie gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes“

8. In § 3b wird „§ 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie Satz 2 LG zur Erhaltung und“ ersetzt durch: „§ 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zur Erhaltung oder“.
9. In § 3c wird „gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c) LG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und“ ersetzt durch: „gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder“.
10. In § 3d wird „gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b) LG wegen der wissenschaftlichen, natur- und erdgeschichtlichen“ ersetzt durch: „gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 2 wegen der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen“.
11. In § 3 wird der Buchstabe 3 d zu Buchstabe 3c und der Buchstabe 3c zu Buchstabe 3d.
12. In § 5 wird Absatz 1 wie folgt gefasst: „Gemäß § 23 Absatz 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten, soweit § 6 der Verordnung nichts anderes bestimmt. Gleiches gilt für Handlungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der in dieser Verordnung genannten Biotop sowie Lebensräume und Populationen der dort genannten Pflanzen- und Tierarten führen können.“
13. In § 5 Absatz 2 Nummer 37 erhält der Text in der zweiten Klammer folgende Fassung: „z. B. FFH-Lebensräume, gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG geschützte Biotop“.
14. § 6 Nummer 2 erhält am Ende folgende Fassung: „mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Absatz 2 Nummer 31, 37 und 38“.
15. In § 6 Nummer 8 werden die Wörter „der unteren Forstbehörde“ ersetzt durch „des Landesbetriebs Wald und Holz“.
16. In § 7 wird hinter „weitergehende Schutzbestimmungen des“ eingefügt: „§ 30 BNatSchG in Verbindung mit“.
17. In § 9 wird „Gemäß § 69 Abs. 1 LG“ ersetzt durch: „Gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Absatz 1 LG“.

Hinter dem ersten Komma wird der Text ersetzt durch: „wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abwei-

chung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“

18. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit §§ 70 und 71 LG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- € geahndet werden.“

19. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.“

20. Der Hinweis am Ende der Verordnung erhält folgende Überschrift:

„Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 42a Absatz 4 LG“.

Artikel 2 [In-Kraft-Treten]

Diese Änderungsverordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 42a Absatz 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 15. Mai 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: -51.2.-1.1 DN/1.Ä. Ruraue

gez. Walsken
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2012, S. 234

315. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Erste Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ vom 8. Mai 2012

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bun-